

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/246-247>

Rg **17** 2010 246–247

Michael Stolleis

Juste Milieu

Juste Milieu*

Vom »Staat der Mitte« zum »Reich der Mitte« scheint es nicht weit zu sein. Aber so, dass die Bewohner des »Staates der Mitte« sich als Zentrum der Welt und die am Rande wohnenden Völkerschaften als Barbaren betrachten, möchte der Osnabrücker Staatsrechtler seine Verfassungsgeschichte nicht verstanden wissen. Deutschland ist ihm vielmehr die geographische und historisch-politische Mitte zwischen Ost- und West-, Nord- und Südeuropa, aber auch das Gemeinwesen »mittlerer« konsensorientierter Lösungen zwischen Etatismus und Civil Society, und als föderativer Staat ein Gebilde in der Mitte zwischen Einheitsstaat und Staatenbund.

Wenn es darum geht, eine »Verfassungsgeschichte« der Bundesrepublik zu schreiben, erwartet der Historiker ein entwicklungsgeschichtliches, mehr oder weniger der Chronologie folgendes Voranschreiten von der Besatzungszeit zur Entstehung des Grundgesetzes, von der Erlangung der Souveränität zur schrittweisen Anreicherung und Umformung der Verfassung durch Rechtsprechung und Verfassungsänderungen, von inneren Reformen und äußerer Integration in die entstehenden europäischen Institutionen – bis zur Wiedervereinigung und darüber hinaus. Doch Ipsen geht anders vor. Er denkt Verfassungsgeschichte vom geltenden Recht her, und zwar wesentlich vom Staatsorganisationsrecht. Die zehn Teile seines Buchs bestehen aus thematischen Blöcken, vergleichbar der – hier nicht herangezogenen – Darstellung von Manfred G. Schmidt, *Das Politische System Deutschlands*, 2007. Diese Blöcke (Staatsorgane, Auswärtige Beziehungen, Föderalismus, Parteien und intermediäre Kräfte, Religionsgesellschaften, Sozialstaat, Wirtschaftsverfassung) werden

jeweils historisch unterfüttert, aber stets auf das geltende Recht, speziell auf die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, bezogen. Auf diese Weise erfährt der Leser zuverlässig, wie der Bundestag und der Bundesrat arbeiten, wie das Bundesverfassungsgericht besetzt wird oder wie sich das Parteiensystem entwickelt hat. Es kommt aber auch zu erstaunlichen Sprüngen der Chronologie und zwischen den Kapiteln. Wenn in Teil I vom Parlament die Rede ist, könnte eigentlich von den Parteien nicht geschwiegen werden. Diese tauchen jedoch im vierten Teil auf. Die Außerkraftsetzung von NS-Recht, die 131er Gesetzgebung und andere Themen aus der Besatzungszeit erscheinen sogar am Ende des Buchs, die Teilung Deutschlands erst im letzten Kapitel. Die DDR fehlt im Übrigen ganz, sie erscheint lediglich als Widerpart der Bundesrepublik, wenn erklärt wird, welche Stationen der westlichen Deutschlandpolitik zu durchlaufen waren, um die Wiedervereinigung zu erreichen.

Akzeptiert man aber die den geschichtlichen Verlauf zerschneidende Gliederung und nutzt die eingehende, von 1945 bis 2009 reichende Zeit- und informative Kapitel vor sich, in denen jeweils ein Komplex chronologisch dargestellt wird. Die Kohärenz ist freilich unterschiedlich. Bei den meisten Kapiteln ist sie zweifellos vorhanden. Doch zweifelt man, wenn unter der Überschrift »Herausforderungen an das Recht und Schutz des Gemeinwesens« folgende Themen behandelt werden: Die Grenzen staatlicher Disziplinierung im Sozialhilferecht, die Schwabinger Krawalle von 1972 und die Spiegel-Affäre, die Protestbewegung von 1967/68, die Dis-

* JÖRN IPSEN, *Der Staat der Mitte. Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland*, München: C. H. Beck 2009, XV, 476 S., ISBN 978-3-406-58948-5

kussion um die Notstandsverfassung, die RAF und der internationale Terrorismus. Irgendwie hängt das schon alles zusammen, aber eben nur irgendwie durch das einigende Band von Herausforderung und Gefahr, von Strafrecht und protestbegrenzendem Versammlungsrecht.

Dass diese Geschichte auch als mühsamer gesellschaftlicher Lernprozess im Umgang mit Meinungs- und Versammlungsfreiheit, als Konturierung der Justizgrundrechte, als Verrechtlichung des Polizeirechts und einer damals noch vorkonstitutionellen Praxis des Strafvollzugs erzählt werden könnte, wird hier nicht recht deutlich. Würde man den Aspekt eines Lernprozesses von mehreren Generationen verstärken, dann könnten auch die Beiträge der Staatsrechtslehre, der Politikwissenschaft und vieler freier Schriftsteller, die das Klima der jeweiligen Verfassungsdebatten der Bundesrepublik sichtbar geprägt haben, bewertet werden. Sie kommen aber fast nicht vor. Selbst die Staatsrechtslehre wird auf nur einer Seite (323) kritisiert, sie habe im Grunde nur das Bundesverfassungsgericht paraphrasiert. Aber die Beispiele für angebliche Schöpfungen des Bundesverfassungsgerichts (Wechselwirkungstheorie, Wesentlichkeitstheorie, Wertordnung des Grundgesetzes, Konstitutionalisierung der Sonderrechtsverhältnisse, Entfaltung der Grundrechte jenseits der Abwehrfunktion u. a.) stammen fast alle von Theoretikern außerhalb und innerhalb des Gerichts (Smend, Dürig, Leibholz, Jesch und Rupp, H. P. Ipsen, Scheuner,

Hesse, Häberle, Böckenförde u. a.). Ihre Äußerungen waren Teil der Fachdebatte und sickerten in die Entscheidungspraxis ein. In diesem Sinne wäre Verfassungsgeschichte die Beschreibung eines Prozesses kollektiver Kommunikation, in welchem Staat und Verfassung nicht nur permanent neu- und uminterpretiert, sondern geradezu geschaffen werden. Auch für Ipsen ist der Staat kein vorkonstitutioneller realer Leviathan, sondern eben jenes Gebilde, das »wir« – als sprachliches, kulturell-historisches Kollektiv – durch Interaktionen erzeugen.

Die Bemerkungen mögen nicht missverstanden werden. Ipsen hat genau das geschrieben, was er sich vorgenommen hat. Er zeigt das Staatsrecht der Bundesrepublik, an dessen geistiger Formierung und Vermittlung auch er selbst beteiligt ist, als ein im Laufe der Jahrzehnte zum großen Teil befriedigend eingelöstes Normprogramm, stark bestimmt durch das Bundesverfassungsgericht. Es ist das Buch, das man sich am liebsten als eines der Grundlagenbücher der Juristenausbildung vorstellen möchte. Geschichte ist in ihm nicht wissenschaftlicher Selbstzweck, sondern wesentliche Lieferantin der Informationen, wie es eigentlich geworden ist, wie sich also der Gang von der Trümmerstätte des Jahres 1945 zur heutigen wiedervereinigten Bundesrepublik, dem »politisch stabilen Zentrum Europas« (Vorwort), vollzogen hat.

Michael Stolleis